

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL

3910 Zwettl, Am Statzenberg 1 Postfach 83

Parteienverkehr Montag und Donnerstag 8 - 12 Uhr

An

1. Herrn Ing. Friedrich Salvator Habsburg-Lothringen und Mitbesitzer,
Forstamt Gutenbrunn, 3665 Gutenbrunn
2. den Herrn Bürgermeister in Gutenbrunn

9-N-79126/9

Bearbeiter
Weinpolter

(02822) 2461
Durchwahl 51

1. September 1980

Betrifft

Föhre (Weißkiefer) am Damm des Edlesbergerteiches, Erklärung zum
Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl erklärt gemäß § 9 Abs.1 des Gesetzes über die Erhaltung und die Pflege der Natur, LGBl. 5500-1 (NÖ Naturschutzgesetz), die auf Parz.Nr.440, KG.Edlesberg, stehende Föhre (Weißkiefer) zum Naturdenkmal.

Begründung

Gemäß § 9 Abs.1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Der Amtssachverständige in Angelegenheiten des Naturschutzes des NÖ Gebietsbauamtes IV hat mit Gutachten vom 31. Oktober 1979 festgestellt, daß die auf Parz.Nr.440, KG.Edlesberg, stehende Weißkiefer eine ganz außergewöhnliche Wuchsform (3 Stämme) aufweist und als gestaltendes Element des Landschaftsbildes von besonderer Bedeutung ist. Dieser Stellungnahme hat sich auch der Bezirksforsttechniker der Bezirkshauptmannschaft Zwettl angeschlossen.

Da weder die Grundeigentümer noch die Gemeinde Gutenbrunn noch der Landesbeauftragte für den Umweltschutz beim Amt der NÖ Landesregierung gegen die Naturdenkmalerklärung Einwände erhoben haben, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl ^{Berufung} eingebracht werden, welche einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit einer S 70,-- Bundesstempelmarke zu versehen ist.

Hinweis

Gemäß § 9 Abs.3 des NÖ Naturschutzgesetzes darf ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu S 50.000,-- oder Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen. Auf Grund der Bestimmungen des § 9 Abs.5 in Verbindung mit § 7 Abs.4 des NÖ Naturschutzgesetzes hat der über das Naturdenkmal Berechtigte die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen getroffenen Maßnahmen innerhalb einer Woche ab ihrer Einleitung der Behörde anzuzeigen.

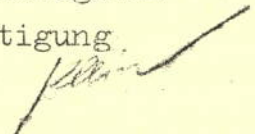
Ergeht nachrichtlich an

3. das Amt der NÖ Landesregierung, z.H.des Landesbeauftragten für den Umweltschutz, Herrn Baudirektor Vortr. Hofrat Dipl.Ing. Karl Kolb, 1040 Wien, Operngasse 21
4. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems/Donau, zu N-131/2/76-Z
5. die Bezirksforstinspektion im Hause

Der Bezirkshauptmann

Dr. G ä r b e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung





Bezirkshauptmannschaft
Zwettl, N. Ö.

9-N-79126/9

2. Oktober 1980

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Stockinger)